



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: Mag. Gregor Wenda
Telefon: 01 53126/2323
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: gregor.wenda@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 90.100/1141-III/1/04/GW

Betreff: **Österreich-Konvent – Anfrage von
Ausschuss 6 – Beibehaltung der
mittelbaren Bundesverwaltung;
Stellungnahme**

Wien, am 14. Juni 2004

Herrn
Mag. Werner Wutscher
Vorsitzender
Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung)
Österreich-Konvent
Parlament
1017 Wien

per E-Mail: valentina.ashurov@konvent.gv.at und Cc: michael.bauer@konvent.gv.at

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mag. Wutscher!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Ernst Strasser vom 26. Mai 2004 bezüglich der Prüfung einer Auflistung von Bundesgesetzen, die derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, nimmt das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht der übersandten Liste, die dem Vernehmen nach den status quo der mittelbaren Bundesvollziehung widerspiegeln soll, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres anzumerken, dass diese Annahme nicht in allen zu beurteilenden Bereichen der geltenden Rechtslage zu entsprechen scheint:

Zum **Versammlungsgesetz** und zum **Vereinsgesetz** wird ein "M" ausgewiesen, obwohl diese Gesetze in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von diesen - also in unmittelbarer Bundesvollziehung - wahrgenommen werden. Für das **Kriegsmaterial** ist anzumerken, dass dieses - von den Verwaltungsstrafbestimmungen abgesehen - ausschließlich durch Bundesbehörden (BM.I im Einvernehmen mit dem BMAA und nach Anhörung des BMLV, Bundesregierung, BMJ und Zöllbehörden) vollzogen wird und dennoch ebenfalls mit "M" gekennzeichnet ist.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass in der Liste jener Gesetze, die (teilweise) in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, das Bundesgesetz über den **Zivildienst** (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG) nicht ausgewiesen ist. Nach einer eigenen Verfassungsbestimmung (§ 1 ZDG) sind Angelegenheiten des Zivildienstes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; diese Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

Soweit bisher der Zivildienst in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird (insbes. Anerkennung von Einrichtungen gem. § 4 Abs 1 ZDG), wäre die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich. Würde für diese Fälle der Vollzug des Zivildienstgesetzes dem Regime des Art 11 B-VG (Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache) unterstellt, so wäre damit künftig die Vollzugszuständigkeit der Landesregierung (anstatt jene des Landeshauptmannes) begründet. Die Möglichkeit der Berufung an den Bundesminister für Inneres entfielen, ebenso wie dessen Weisungsrecht. Damit wäre eine divergierende Praxis in den einzelnen Bundesländern beim Vollzug des § 4 ZDG zu befürchten.

Nicht geklärt erscheint aus Sicht des BM.I, weshalb die neben der Nationalratswahlordnung 1992 und der Europawahlordnung bestehenden **Wahlgesetze** (Volksbegehrengesetz 1973, Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, Volksabstimmungsgesetz 1972, Volksbefragungsgesetz 1989, Wählerevidenzgesetz 1973 und Europa-Wählerevidenzgesetz) in der Aufzählung (10.4) nicht angeführt worden sind.

Zu einzelnen in der Liste genannten Bundesgesetzen und Materien darf weiters wie folgt ausgeführt werden:

Versammlungsgesetz

Im Bereich des Versammlungsgesetzes ist von besonderer Bedeutung, dass Versammlungen stets im Zusammenhang mit dem oftmals erforderlichen Einsatz der Exekutive gesehen werden müssen. Auch wenn im Modell der "kombinierten Behördenstruktur" davon gesprochen wird, dass jedenfalls sicherzustellen ist, dass der Wachkörper allen Sicherheitsbehörden (also auch Magistraten und BHs) für Zugriffe zur Verfügung stehen muss, gehen beide im Ausschussbericht angedachten Modelle einer Struktur für die Sicherheitsverwaltung offenbar von Exekutivorganen des Bundes aus. Dass die Steuerungs- und Koordinierungsmöglichkeiten größer sind, wenn dem für die Exekutive organisatorisch zuständigen Innenminister auch funktionell in der Materie Anordnungsbefugnis zukommt, ist evident.

Kriegsmaterialgesetz

Hier von der Bundesvollziehung abzugehen, würde die Umstellung des gesamten Systems mit sich bringen. Das Kriegsmaterialgesetz trägt den derzeit zur Vollziehung berufenen Behörden auf, in weiten Bereichen außenpolitische Interessen des Gesamtstaates in die Beurteilung einfließen zu lassen. Bei einem Übergang zu einer reinen Landesvollziehung wäre dies kaum noch in der notwendigen Breite zu garantieren. Darüber hinaus gehen internationale Bestrebungen immer weiter dazu über, eine Vereinheitlichung auf multilateraler Ebene herbeizuführen. Eine Aufsplitterung im innerstaatlichen Bereich würde diesen Bestrebungen wohl diametral entgegnen.

Personenstandswesen und Namensänderung

Gemäß Art 10 Z 7 B-VG sind derzeit Personenstandsangelegenheiten hinsichtlich des Matrikenwesens und der Namensänderung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; gemäß Art 102 Abs 1 B-VG erfolgt die Vollziehung in der mittelbaren Bundesverwaltung.

Letztendlich wird das Personenstandsgesetz allerdings, insbesondere im Hinblick auf die Bürgernähe, im übertragenen Wirkungsbereich von den Gemeinden vollzogen. Der Personenstand - besser die Beurkundung und damit die Beurteilung des Personenstandes einschließlich der Namensführung - ist immer eine der zentralen Ausgangsmaterialien für die Tätigkeit anderer Behörden gewesen, wie z.B. das Passwesen, Staatsbürgerschaftswesen etc.; diese Funktion verstärkt sich durch die Entwicklung im E-Gouvernement.

Durch die bisherige zentrale Steuerung wurde beim Personenstandswesen eine Qualität erreicht, die weiterhin gewährleistet sein muss. Die als Vorfragen bei einer Eintragung in die Personenstandsbücher zu beurteilenden Sachverhalte sind solche des Zivilrechts, also Sachgebiete, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, ebenso wie das anzuwendende Internationale Privatrecht mit der Anwendung fremden Rechts bei Staatsangehörigen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Dieser Aspekt ist im Lichte des erhöhten Wanderungswesens nicht unbeachtlich.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und die derzeit bestehende zentrale Steuerung ist es möglich, den an das Personenstandswesen gestellten erhöhten Anforderungen gerecht zu werden und die Beurteilung dieser sensiblen Fragen, die für eine Person nicht unbeachtliche zivilrechtliche Folgen hat, bundeseinheitlich zu gewährleisten. Dies sollte aus den erwähnten Gründen auch beibehalten werden.

Dasselbe gilt für das Namensänderungsrecht, das nicht losgelöst vom Personenstandswesen betrachtet werden kann.

Das zentrale Steuerungsinteresse des Bundes wäre hier jedenfalls weiterhin gegeben.

Gemeindeangelegenheiten

Bundesgesetze weisen oft der Gemeinde Vollzugsakte zu, die von der Gemeinde in Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Damit die Gemeinde bei Besorgung der ihr

zugewiesenen Aufgaben Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, bedarf es einer Aufsicht.

Die Ausübung der Aufsicht wird im Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, geregelt. Gemäß § 3 leg.cit. übt der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung diese Aufsicht aus.

Die Aufsicht in den in § 1 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes genannten Angelegenheiten ist aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres unerlässlich. Das genannte Gesetz garantiert die notwendige Kontrolle über die gemeindliche Selbstverwaltung, auch im Interesse der Bürger, bundesweit nach einheitlichen Kriterien, ohne die Gemeinden zu bevormunden. Demgemäß wäre auch hier weiterhin ein zentrales Steuerungsinteresse des Bundes gegeben.

Suchtmittelgesetz

Das Suchtmittelgesetz ist vom Grundsatz der Multidisziplinarität geprägt. Das bedeutet, dass bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Besonderen die Gesundheitsbehörden, Justizbehörden und die Sicherheitsbehörden eingebunden sind. Aufgrund dieses Tatbestandes kann dabei vom Terminus der Querschnittsmaterie ausgegangen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kompetenz-Kompetenz im Bereich der Suchtmittelgesetzgebung im Bereich der Gesundheit liegt, ist es von Seiten des BM.I unbedingt erforderlich, die vorhandenen Strukturen in Art 10 Abs 1 bzw Art 102 Abs 2 B-VG beizubehalten.

Aus Sicht des BM.I (Suchtmittelkriminalität) ist es von besonderer Wichtigkeit, dass der Bereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungen sowie die sicherheitspolizeilichen Agenden, sofern sie nicht in die justizielle Zuständigkeit (Justizwesen) fallen, im Bereich der Suchtmittelkriminalität im Art 10 B-VG angesiedelt bleiben.

Da es sich beim Suchtmittelgesetz um ein strafrechtliches Nebengesetz handelt, ist es aufgrund der sachlichen bzw fachlichen Zuständigkeit des BM.I und der bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht sinnvoll, eine allfällige zusätzliche Vollziehungskompetenz in Form der mittelbaren Bundesverwaltung einzubauen.

Für den Bundesminister:

Vogl